

Änderungen des Curriculums

Bachelor Angewandte Kulturwissenschaft

- Redaktionelle/formale Anpassung an das neue Mustercurriculum (insbesondere auf dem Deckblatt sowie bzgl. der Bezeichnung und Nummerierung der Gebundenen Wahlfächer)
- Korrektur der Orthografie, Anpassung einiger Begriffe

Weitere Änderungen wurden in folgenden Paragraphen vorgenommen:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Paragraph wurde durch die im Mustercurriculum empfohlene Textierung durch Absatz (2) ergänzt:

„(2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.“

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- Die Tabelle wurde durch die im Mustercurriculum empfohlene Tabelle ersetzt.
- In der Tabelle wurde bei der Beschreibung der Sprachkurse das Sprachniveau herausgenommen.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

In Absatz (1) wurde die (gelb markierte) Semesterzahl für das Auslandsstudium ergänzt:

„Die Curricularkommission *Angewandte Kulturwissenschaft* empfiehlt daher nachdrücklich, **ab dem dritten Semester** die Möglichkeit von Auslandsstudien wahrzunehmen, da die Erfahrung anderer Länder und Sprachen ein wichtiges Element kulturwissenschaftlichen Verstehens ist. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt.“

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- Die Tabelle wurde durch die im Mustercurriculum empfohlene Tabelle ersetzt.

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- Der bereits vorhandene Absatz (1) des Paragraphs wurde in die zwei Absätze (1) und (2) aufgeteilt, sowie in Absatz (2) der gelb markierte Satz laut Mustercurriculum hinzugefügt:

„(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Die Studierenden wählen drei aus den folgenden vier Fächern. **Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.**“

- Die Tabelle wurde durch die im Mustercurriculum empfohlene Tabelle ersetzt.
- Das Erweiterungscurriculum wurde gestrichen.

§ 11 Freie Wahlfächer

- Der bereits vorhandene Absatz des Paragraphs wurde in die zwei Absätze (1) und (2) aufgeteilt.
- Der Paragraph wurde durch die im Mustercurriculum empfohlene Textierung ergänzt:

„(3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige

Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.“

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- In Absatz (3) wurden die Punkte a), b) und c) gelöscht und stattdessen die Punkte a) und b) aus dem Mustercurriculum übernommen und eingefügt:

„a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.“

- Absatz (4) zu den fachlichen Anmeldevoraussetzungen wurde gelöscht.

§ 14 Bachelorarbeit

- Absatz (1) wurde aus dem Mustercurriculum übernommen:

„(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist.“

- In Absatz (2) wurde die gelb markierte Stelle ergänzt:

„Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung zu verfassen. Die begleitende Lehrveranstaltung muss ein Seminar (SE) sein, das aus einem der in § 9 angeführten Pflichtfächer (Pflichtfach 2 oder Pflichtfach 5) oder einem der in § 10 festgelegten Gebundenen Wahlfächer zu wählen ist. In diesem Fall entfällt das Verfassen einer Seminararbeit. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zum Seminar, in dessen Rahmen sie verfasst wurde, mit 8 ECTS-AP bewertet.“

§ 17 In-Kraft-Treten

Absatz (2) wurde laut Mustercurriculum ergänzt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 03.06.2020, 22. Stück, Nr. 110.1, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum zu unterstellen.“

§ 18 Übergangsbestimmungen

- Absatz (2) mit Verweis auf die Äquivalenztabelle wurde herausgenommen
- Der neu hinzugefügte Absatz (2) wurde laut Mustercurriculum ergänzt:

„(2) Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem "integrierten Erweiterungscurriculum" registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 Abs. 2 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.3, bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.“

Im **Anhang** wurde der unverbindlich empfohlene Studienverlaufsplan ergänzt.